

SATZUNG

des Auto- und Motorradclub Rodheim-Bieber e.V. im DMV

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 30. November 1957 gegründete Verein trägt den Namen
Auto-und Motorradclub Rodheim-Bieber e.V. im DMV
2. Der Sitz ist Rodheim-Bieber, der Gerichtsstand ist Gießen. Der Verein ist in das Vereinsregister in Gießen eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Motorsport-Verband e.V. (DMV) angeschlossen.

§ 2

1. Der Auto-u. Motorradclub Rodheim-Bieber e.V. im DMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Motor- und des Radsportes
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auf dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit aufgebaut, verfolgt der Verein weder den Zweck eines Geschäftsunternehmens noch eines Kartells. Jede Erwerbstätigkeit und jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. **Eintritt:** Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedsrechte beginnen mit Eingang der Aufnahmegebühr.
2. **Austritt:** Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis 30.09. des Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. **Ausschluss:** Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, das gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung der Beiträge in Verzug ist oder wenn sonstige triftige Gründe vorliegen. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und das Mitglied kann innerhalb 14 Tagen beim Vereinschiedsgericht Berufung einlegen. Die Berufung ist an den Vorstand zu senden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
Während eines Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereines teilnehmen und vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen des Kraftfahrwesens, des Motor- und des Radsportes verlangen.
Jedes Mitglied kann Anträge an die Jahreshauptversammlung und den Vorstand richten. Die Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
2. Die Mitgliedsrechte ruhen, so lange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die offiziellen Abzeichen des Vereins zurückzugeben. Eine Vergütung erfolgt nicht.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Motorsport, die Motorsport – Touristik, das Kraftfahrwesen und den Radsport oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie alle Vereinsmitglieder.

§ 6

O r g a n e

1. **Hauptversammlung:** Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in jedem Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt wird durch den Vorstand festgelegt. Sie wird mit einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt für die Gemeinde Biebental und/oder durch anderweitige schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder in Textform (§126b BGB) einberufen. Ist dem AMC die E-Mail-Adresse des Mitgliedes bekannt, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Das AMC-Mitglied ist für die jederzeitige Richtigkeit seiner Kontaktdaten selbst verantwortlich. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Anträge, die während der Hauptversammlung eingehen, können nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen Fragen beschlussfähig. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegt insbesondere:

- a) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Verwaltungsrevisoren
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- e) die Einsetzung von Kommissionen

- f) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung und
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- h) die Wahl des Schiedsgerichtes aus 3 Personen

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Forderung von 50 % der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.

2. Vorstand: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Gruppe 1

dem 1. Vorsitzenden
dem Schatzmeister

Gruppe 2

dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Sportleiter für Motorsport
dem Sportleiter Radsport
dem Jugendleiter
Beisitzer

Bei Bedarf können mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben gewählt werden. Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB und je zwei Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
2. die Ausführung der Beschlüsse der HV
3. der Ausschluss von Mitgliedern
4. der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Vertretung einzelner Mitglieder sofern dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

3. Verwaltungsrevisoren: Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereines zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein sonstiges Amt haben.

4. Kommission: Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.

5. Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch werden die Kosten erstattet. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des

Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsportes bzw. Kraftfahrwesens oder des Radsportes handelt.

§ 7

Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

§ 8

Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlichen Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15.3. eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30.6. eines Kalenderjahres eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30.11. eines jeden Kalenderjahres eintreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch durch ein Mitglied geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, außer den Punkten **1 f** und **g in § 6**, wofür eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich ist.
2. Wahlzeit: Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen jährlich, abwechselnd für die Gruppen 1 und 2.
Der erweiterte Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, jeweils zeitgleich mit der Gruppe 1
Die Verwaltungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt, jährlich abwechselnd. Eine Wiederwahl ist jedoch nur zweimal zulässig.
3. Wahlberechtigung: Wahlberechtigt sind alle ordentlichen, volljährigen Mitglieder.
Die Interessen der Jugendlichen werden durch den Jugendleiter vertreten.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den:

„Förderverein Sozialstation Biebertal“

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung anerkannt.

Rodheim-Bieber, 22. Februar 2017

Auto- und Motorradclub
Rodheim-Bieber e.V. im DMV

* Seit 14.5.1980 Amtsgericht Gießen -Vereinsregister 21 VR 1205 wegen Neuregelung des Lahn-Dill Kreises

* § 2 und 10 Neufassung durch Beschluss vom 4.1.1980 - im VR eingetragen.

* § 6, 8 und 9 Neufassung durch Beschluss vom 27. Januar 2001 – im VR eingetragen

* § 2, 6, 9 und 10 Neufassung durch Beschluss vom 28. Januar 2017 – im VR eingetragen

Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender:

Wahl:	09.08.57	Karl Nöllge	
	30.11.57	Hans J. Bernhardt	bis 13.1.1966
	04.03.66	Friedrich Steinmüller	
	24.02.67	Wolf Dieter Meckel	
	10.01.69	Hans J. Bernhardt	bis 12.07.90
	19.01.91	Hans Jürgen Strackbein	
	20.01.96	Rainer Haus	

2. Vorsitzender:

	09.08.57	Reinhard Weber	
	03.01.59	Reinhard Bohling	
	10.12.60	Reinhard Weber	
	10.01.64	Friedrich Steinmüller	bis 04.03.66
	24.02.67	Friedrich Steinmüller	
	14.01.83	Jürgen Strackbein	
	19.01.91	Rainer Haus	
	20.01.96	Timo Schmidt	
	27.01.07	Ralf Schmidt	

Schatzmeister:

	09.08.57	Horst Bender
	30.11.57	Alfred Wagner
	29.01.00	Michael Gerlach

Geschäftsführer:

30.11.57	Walter Raabe
11.04.58	Annemarie Bohling
10.12.60	Jürgen Valentin
30.01.99	Stefan Müllich

Sportleiter :

09.08.57	Hans J. Bernhardt
30.11.57	Kurt Mattern
12.01.63	Heinrich Kircher

Sportleiter für Motorräder:

10.01.64	Heinrich Kircher
14.11.64	Helmut Müller
17.12.71	Ulrich Bernhardt
12.01.73	Werner Dreißigacker
17.01.75	Helmut Müller
18.01.85	Karl Ludwig Mattern
23.01.93	Thomas Gerlach

Jugendleiter:

seit Jan. 1992	Ralf Schmidt
30.01.2007	Christian Schmidt
28.01.2017	Christoph Schulz

Sportleiter für Wagen:

10.01.64	Karlheinz Jung
24.02.67	Hans J. Bernhardt
10.01.69	Jürgen Strackbein
16.01.76	Hans Schmidt
14.01.78	Jürgen Strackbein
14.01.83	Heinz Mohr
23.01.88	Rainer Haus
19.01.91	Steffen Mohr
25.01.92	Heinz Mohr
31.01.98	Armin Bolz

Sportleiter Radsport:

seit 30.01.1999	Ralf Karle
27.01.2013	Thomas Gerlach

Sportleiter Motorsport:

26.01.2013	Armin Bolz
------------	------------